Satzung

der Verbandsgemeinde Nahe-Glan über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 05.11.2020

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBI S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974, in der derzeit gültigen Fassung, am 04.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr

Für Leistungen der Verbandsgemeinde Nahe-Glan in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren zu einzelnen Verwaltungsleistungen richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang und im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

§ 5 Gebührenfreiheit

Die sachliche und persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach den §§ 7, 8 des Landesgebührengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 6 Auslagen

Die im Zusammenhang mit der Leistung notwendigen Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 des Landesgebührengesetzes hat der Gebührenschuldner zu ersetzen, soweit sie nicht in die Gebühr einbezogen sind.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Leistung, für die die Gebühr zu entrichten ist; § 4 gilt entsprechend.

§ 7 Gebührenverzeichnis

1.	Herstellung von Fotokopien und Ausdrucken (Format DIN-A3/A4)		
	- Format DIN-A4 schwarz-weiß auf weißes Papier	0,15	€
	- Format DIN-A4 bunt auf weißes Papier	0,30	€
	- Format DIN-A3 schwarz-weiß auf weißes Papier	0,30	€
	- Format DIN-A3 bunt auf weißes Papier	0,60	€
2.	Versenden von Akten gemäß § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz	20,00	€
3.	Schriftliche Auskünfte über Grundstücke an Gutachter etc.	20,00	€
4.	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Ausbaubeitragspflichten an Gutachter etc.	20,00	€

- 5. Verwaltungstätigkeiten (Mehrarbeit) für die Jagdgenossenschaften, die nicht durch jährliche Pauschalen im Rahmen der Übertragungsvereinbarungen abgedeckt sind Berechnung der Personalkosten nach den jeweils aktuellen Gutachten der KGSt
- Gebühren für Tätigkeiten die im Zusammenhang mit der steuerlichen Abwicklung der Jagdgenossenschaft stehen Berechnung der Personalkosten nach den jeweils aktuellen Gutachten der KGSt

7. Erstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00 €
 8. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24,25 und 28 BauGB - Wert des Rechtsgeschäfts von 0,00 bis 10.000 € - Wert des Rechtsgeschäfts zwischen 10.000,01 € und 100.000 € - Wert des Rechtsgeschäfts ab 100.000,01 € 	30,00 € 70,00 € 100,00 €
9. Genehmigung gemäß § 67 LBauO (Freistellungsverfahren)	60,00 €
10. Befreiungen/Teilbefreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang der allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan in der jeweils gültigen Fassung	30,00 €
11. Planauskünfte über Wasser- / Abwasserleitungen (Papierform oder pdf-Datei)	10,00 €
12. Erstellung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung bei der Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG	30,00 €
13. Erstellung einer Genehmigung zur Sondernutzung nach dem Landes- straßengesetz	35,00 €
14. Versand von Ersatzhundesteuermarken	10,00€

§ 8

Für die Erhebung weiterer Gebühren gelten im Übrigen die Regelungen der Landesverordnungen über die Gebühren allgemeiner Art vom 08.11.2007 (GVBI. Seite 277) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen vom 15.07.2016 und die Satzung Verbandsgemeinde Meisenheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen vom 31. Mai 2012 außer Kraft.

Verbandsgemeinde Nahe-Glan Bad Sobernheim, 05.11.2020

Uwe Engelmann Bürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.